

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
SITZUNG
des

GEMEINDERATES

am 27.03.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:50 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses
Die Einladung erfolgte am 22.03.2023.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
1. Vizebürgermeister DI Norman Pigisch
2. Vizebürgermeister Ing. Wolfgang Tomek, MBA

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| 1. gf GR Erhard Gredler | 14. GR Timon Schiesser |
| 2. gf GR Stefan Michalica | 15. GRin Ingrid Sykora |
| 3. gf GR Herbert Kammer, MBA | 16. GR Gilbert Mayr |
| 4. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 17. GR Ing. Karl Köckeis |
| 5. gf GR Werner Heindl | 18. GR Robert Stania |
| 6. gf GRin Britta Dullinger | 19. GR Günther Horàk |
| 7. gf GRin Monika Waldhör | 20. GR Zoran Djekic |
| 8. gf GR Nikolaus Patoschka | 21. GRin Theresia Ullig |
| 9. GR Michael Gnauer | 22. GRin Luise Mahlberg |
| 10. GRin Gabriela Janschka | 23. GRin Regina Keibbinger |
| 11. GR DI Stelios Papadopoulos | 24. GR Otmar Malanik |
| 12. GR Ing. Reinhard Tutschek | 25. GR Bernd Fencel |
| 13. GRin Sandra Kopecky | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA | 2. Eveline Brejzek |
|-------------------------------------|--------------------|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1. gfGRin Irene Orchard | 4. GR Dr. Alireza Nouri |
| 2. GR Stefan Traxler | 5. GR MMag. Christian Fischer |
| 3. GRin Constanze Schöniger-Müller | |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. - - - | 2. - - - |
|----------|----------|

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 30.01.2023

B) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08.03.2023

D) Beschlussfassung über:

1. Rechnungsabschluss 2022
2. Bilanz 2021 Infrastruktur KG
3. Bilanz 2022 Infrastruktur KG
4. Subventionen
5. Subvention Miet-Refundierung
6. Judo Landesverband NÖ – Unterstützungsvereinbarung
7. Verlängerung NÖ Regional Nachbetreuung – Umwidmung
8. Annahmeerklärung Fördervertrag Radweg Anningerstraße
9. Anpassung Umweltschutzverordnung
10. Anpassung Mobilitätsförderung ab SoSe 2023 für Studierende
11. Ausgestaltung Friedhof Vorplatz
12. Errichtung von zwei Fahrgastunterständen
13. Umgestaltung Mobiki
14. Vereinsgründung für Erneuerbare Energiegemeinschaft
15. Kaufvertrag Grundstück Nr. 488/9 - Hauptstraße 3
16. Pflegedienstleister neu, Vereinbarungen 3-23
17. Änderung Pachtvertrag Schärf GmbH
18. Kostenbeitrag Berufsschule IKEA / MG Vösendorf
19. Darlehensaufnahmen:
 - a) WVA Schillerstraße, Freizeitzentrum
 - b) Neubau AWZ
 - c) Gestaltung Friedhof
20. Tarife Musikschule
21. Standgebühren Wiener Neudorfer Woche 2023
22. Erste Hilfe Führerscheinkurs 2023
23. Umwidmungsantrag Teamviewer
24. Verein Tender
25. Veranstaltung „Girls just wanna have fun“
26. Änderung Richtlinien Schnupperticket
27. Neugestaltung Schloßmühlgasse
28. Dringlichkeitsanträge

E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

F) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

G) Allfälliges/Anfragen

H) Beschlussfassung über: Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 30.01.2023

Die Protokolle werden genehmigt.

B) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

Laut beiliegender Niederschrift

C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08.03.2023

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08.03.2023, dessen Protokoll beigelegt wird.

D) Beschlussfassung über:

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Herbert Janschka bekannt, dass der Tagesordnungspunkt D06 „Judo Landesverband NÖ – Unterstützungsvereinbarung“ mangels Unterlagen abgesetzt wird.

Weiters stellt die Fraktion SPÖ den Dringlichkeitsantrag „Erhöhung der Mieten der Gemeindewohnungen bis 31.12.2024 einzufrieren“.

Abstimmung über die Dringlichkeit: mehrheitlich angenommen
Ablehnung: 1.Vize-Bgm.DI Norman Pigisch, gfGRin Monika Waldhör, GRin Theresia Ullig, GRin Gabriela Janschka, GR Günther Horák, GRin Luise Mahlberg
Stimmhaltung: gfGR Erhard Gredler

Wird neu als Top D28a gereiht.

Zahl: WND/37889/ZR-A-RA/1

Betrifft: Rechnungsabschluss 2022

Behandelt im

- **Ausschuss für Prüfungsausschuss** am 08.03.2023
- **Ausschuss für Finanzausschuss** am 15.03.2023
- **Gemeindevorstand** am 20.03.2023 **Top: D 04**
- **Gemeinderat** am 27.03.2023 **Top: D 01**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

ANTRAG:

„Gem. § 83 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung wurde der Abschluss für das Rechnungsjahr 2022 zwei Wochen hindurch, das ist vom 03. März 2023 bis 17. März 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hiezu sind keine Stellungnahmen eingebracht worden.

Der Rechnungsabschluss 2022 schließt mit einem Nettoergebnis im Ergebnishaushalt von € 16.571.366,78 und einem Endstand im Finanzierungshaushalt von € 4.780.114,73.

Die aus dem Abschluss zu ersehenden Überschreitungen werden – sofern sie nicht während des Rechnungsjahres 2022 im Zuge von Sachbeschlüssen in Form von Umwidmungen beschlossen wurden – in ihrer Gesamtheit beschlossen, da sie durch Mehreinnahmen und Minderausgaben ihre Deckung finden. (Siehe Erklärungen der Über- bzw. Unterschreitungen)

Der Gemeinderat gibt dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 seine Zustimmung.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: Fraktion SPÖ, Fraktion FPÖ

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37889/ZR-A-RA

Betrifft: Bilanz 2021 Infrastruktur KG

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 20.03.2023 **Top:** D 06
- **Gemeinderat** am 27.03.2023 **Top:** D 02
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die beiliegende Bilanz 2021 der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft“ zu genehmigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37889/ZR-A-RA

Betrifft: Bilanz 2022 Infrastruktur KG

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 20.03.2023 **Top:** D 07
- **Gemeinderat** am 27.03.2023 **Top:** D 03
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die beiliegende Bilanz 2022 der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft“ zu genehmigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am 13.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023 Top: D 01**
- **Gemeinderat** öffentlich **am 27.03.2023 Top: D 04**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von lit a) bis lit r) aufgelisteten Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregistrauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenn gelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung.

- a) Katholischer Reichsbund Jahressubvention 2023 € 400,- (bisher 2023 € 000,00)
- b) Frau Mödlagl Ostermarkt 17.- 19.3.2023 zugunsten der DEBRA/Schmetterlingskinder
Miete Altes Rathaus € 300,- (bisher 2023 € 000,00)
- c) SPORTUNION Pfarrsaalmiete 01.2023
€ 450,- (bisher 2023 € 810,-)
- d) Tauchclub Wiener Neudorf TCWN Jahressubvention 2023
€ 5.000,- (bisher 2023 € 000,00)
- e) Pfarre Wiener Neudorf „Pfarrverband am Mödlingbach“ Benefizball am 5.11.22 im FZZ
Miete und Tischuchreinigung € 1.468,70 (bisher 2023 € 000,00)
- f) Tischtennisverein Wiener Neudorf 75 Jahre Feierlichkeiten Sondersubvention
€ 1.000,- (bisher 2023 € 38.000,-)
- g) Österreichische Bergrettung Landesorganisation NÖ/Wien Jahressubvention 2023
€ 400,- (bisher 2023 € 100,-)
- h) ASKÖ Pfarrsaalmiete 01.2023 € 120,- (bisher 2023 180,-)
- i) Pensionistenverband Wiener Neudorf Jahressubvention 2023
€ 6.000,- (bisher 2023 € 000,00)
- j) Fischereiverein Wiener Neudorf Jahressubvention 2023
€ 1.000,- (Bisher 2023 € 000,00)
- k) Kegelerverein Wiener Neudorf Jahressubvention 2023
€ 1.500,- (bisher 2023 € 000,00)
- l) SC Activity Jahressubvention 2023 € 750,- (bisher 2023 € 000,00)
- m) Soroptimisten International – Club Mödling 2023 € 830,- (bisher 2023 € 000,00)

- n) Bridgesportclub BCP Wiener Neudorf Jahressubvention 2023
€ 500,- (bisher 2023 € 000,00)
- o) NÖ Seniorenbund Gemeindegruppe Wiener Neudorf Jahressubvention 2023
€ 3.000,- (bisher 2023 € 000,00)
- p) Wiener Neudorfer Eisstockclub ESC Jahressubvention 2023 Sondersubvention
Special Olympics 09.2023 Kärnten € 3.320,- (bisher 2023 € 000,00)
- q) Volkshochschule Mödling Jahressubvention 2023 € 350,- (bisher 2023 € 000,00)
- r) Die Neudorfbühne Gabi Stur Ensemble Jahressubvention 2023
€ 2.500,- (bisher 2023 € 000,00)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 330.000,00 Frei: € 236.410,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen Miet Refundierung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am 13.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023 Top: D 02**
- **Gemeinderat** öffentlich **am 27.03.2023 Top: D 05**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die aufgelisteten Subventionen lit. a) bis lit. c) zu gewähren.

Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Judoverein SHIAI-DO 4. Quartal 2022 | € 2.820,- (bisher 2023 € 000,00) |
| b) 1.SV Wiener Neudorf 4. Quartal 2022 | € 6.960,- (bisher 2022 € 000,00) |
| c) SC Activity Kegelbahnnutzung 12.2022, 01.02.2023 | € 120,- (bisher 2023 € 000,00) |

VA-Stelle: HK 1/061-757100 VA-Betrag: € 120.000,- Frei: € 63.066,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/14616/UW-US-SV/2

Betrifft: Verlängerung NÖ Regional Nachbetreuung - Umwidmung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 15.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023 Top: D 08**
- **Gemeinderat** **am 27.03.2023 Top: D 07**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat von 2017 bis 2021 am Programm zur Stadt- und Dorferneuerung (STERN) teilgenommen. Bei dem Programm wurden einige Projekte zur Förderung eingereicht. Bei der Fördereinreichung und Abwicklung wurde die Marktgemeinde Wiener Neudorf durch die NÖ Regional GmbH unterstützt. Um 2023 die übrigen STERN-Förderungen abzuschließen, legte zur Unterstützung die NÖ Regional GmbH ein Angebot zu EUR 7.200,00 inkl. USt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die NÖ Regional GmbH, Purkersdorfer Straße 8/1/4, 3100 St. Pölten, gemäß Angebot vom 10.11.2022 zu den Kosten von EUR 7.200,00 inkl. USt mit der Unterstützung zur Förderabrechnungen zu beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten auf dem Konto 1/363-726 Ortsbildpflege - Stadterneuerung sollen durch Einnahmen auf dem Konto 2/262030+871 Landesförderung Paddeltennis bedeckt werden.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: gfGRin Monika Waldhör

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/17062/VT-RF-SV/1

Betrifft: Annahmeerklärung Fördervertrag Radweg Anningerstraße

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 15.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023 Top: D 09**
- **Gemeinderat** **am 27.03.2023 Top: D 08**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat um Förderung für das Projekt Radweg Anningerstraße angesucht. Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) hat nun zu diesem Projekt einen Fördervertrag gesendet. Zu diesem Fördervertrag soll eine Annahmeerklärung unterzeichnet werden. Es wurden förderungsfähige Investitionskosten von EUR 83.149,00 mit einer vorläufigen maximalen Gesamtförderung von EUR 20.787,00 festgelegt. Die Abwicklung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landesstraßenplanung. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Annahme des beiliegenden, einen wesentlichen Teil dieses Antrages bildenden, Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting für das Projekt Radweg Anningerstraße (Beilage 1).“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10370/UW-US-SV/1

Betrifft: Anpassung Umweltschutzverordnung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Umwelt und Energie **am** 14.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 10
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 09
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Umweltschutzverordnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf soll an die derzeit gültige Gesetzeslage angepasst werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die angepasste Umweltschutzverordnung wie folgt:

UMWELTSCHUTZVERORDNUNG

zur Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Umweltverhältnisse.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. verordnet der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf:

§ 1 Präambel

(1)

Ziel dieser Verordnung ist es, alle Handlungen und Unterlassungen zu vermeiden, die für sich alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören, die Umwelt in erheblicher Weise zu belästigen oder sogar eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darzustellen.

Im Speziellen erfasst diese Verordnung die Handlungen auf dem Gebiet

1. des Gesundheitsschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung
2. der Abfallbeseitigung
3. des Winterdienstes

(2)

Auf die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen wird verwiesen:

Zu 1. NÖ Umweltschutzgesetz LGBl 8050 i.d.g.F.

NÖ PolizeistrafG LGBl. 4000 i.d.g.F.

NÖ Sperrzeitenverordnung LGBl 7000/1 i.d.g.F.

Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen LGBl 8000/4 i.d.g.F.

§§ 57 ff NÖ Bauordnung 2014 LGBl 32/2021 i.d.g.F.
Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen BGBl. Nr. 405/1993 i.d.g.F.
Verordnung über eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens LGBl. 8102/2 i.d.g.F.
Verordnung über Beschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien 2020 [LGBl. Nr. 78/2020](#) i.d.g.F.
Verbot flächenhaftes Verbrennen Ausnahmen LGBl. 8102/1 i.d.g.F.

- Zu 2. NÖ AbfallwirtschaftsG 1992 LGBl. 8240 i.d.g.F.
AbfallwirtschaftsVO des Gemeinderates der MG Wiener Neudorf
AbfallwirtschaftsG 2002 (AWG) BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F.
- Zu 3. § 93 Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.
Hausbesorgergesetz BGBl. Nr. 16/1970

Diese Bestimmungen gelten neben dieser Verordnung und werden von dieser Verordnung nicht berührt. Ebenso bleiben gewerbebehördliche Genehmigungen von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Lärmschutz, Luftreinhaltung

- (1)
Benzinbetriebene Rasenmäher und Motorsägen, sowie Schleifmaschinen, Bohrhämmer, Kreissägen und ähnliche Geräte mit einem Dauerschallpegel über 50 dB(A) dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
Überdies dürfen solche Maschinen an Samstagen von 18 Uhr bis 24 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0 Uhr bis 24 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
- (2)
Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht gestattet. Dies gilt nicht für Bautätigkeiten im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz.
Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
- (3)
Der Bürgermeister kann über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrundeliegenden Schutzzweck dadurch nicht wesentliche beeinträchtigt wird.

§ 3 Gesundheitsschutz

- (1)
Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes ist die Verunreinigung von öffentlichen Flächen und den darauf befindlichen Baulichkeiten und Gehsteigen, wie insbesondere auch von Altstoffsammelinseln, durch Schmutz und Unrat zu vermeiden.
- (2)
Das Füttern von Tauben, Enten und Krähen ist an allen öffentlichen Orten verboten.

§ 4 Abfallablagerung und Wertstoffsammlung

Das Einbringen von Wertstoffen in öffentlich aufgestellte Wertstoffsammelbehälter ist nur in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr gestattet.

§ 5 Salzstreuverbot

(1)

Auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteigen sowie Geh- und Radwegen und in den gekennzeichneten Wohnstraßen dürfen zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte kein reines Trockensalz (Natriumchlorid) oder andere Streumittel, die Halogenide enthalten, verwendet werden

Zulässig ist der Einsatz von Salz in aufgelöster Form, nämlich als max. 23%ige Natriumchlorid-Lösung („Sole“), Kaliumcarbonat oder Streumittel wie Sand, Streuriesel und dgl.

(2)

Bei extremen Wetterlagen (Eisregen, Blitzeis, etc.) kann der Bürgermeister vorübergehend eine Aufhebung des Trockensalz--Streuverbotes verfügen. Der betreffende Umstand kann auch telefonisch über die Bereitschaftsnummer 02236/62501-99 erfragt werden.

§ 6 Strafbestimmungen

(1)

Übertretungen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218.-, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

(2)

Die Bestrafung wegen Übertretung einer Bestimmung dieser Verordnung obliegt gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister im übertragenem Wirkungsbereich.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1)

Diese Verordnung tritt mit 13. April 2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung gleichen Titels vom 13.12.2021 vollinhaltlich.

(2)

Anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

(3)

Auf Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzt wurden, sind die bisher in Geltung stehenden Bestimmungen anzuwenden, sofern das zur Zeit der Fällung des Bescheides in I. Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37816/GS-JS-J/1**Betrifft:** Anpassung Mobilitätsförderung ab Sommersemester 2023 für Studierende**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen **am** 08.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 11
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 10
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Alexander Bitzan / Bürgerservice**SACHVERHALT:**

Laut Urteil des Landesgerichts Wien (September 2022) sind die Tarife der Semesterkarte ab dem Sommersemester 2023 unabhängig vom Hauptwohnsitz anzugleichen. Ursprünglich sollte sich laut GR-Beschluss vom 04.04.2022 die Förderung der Marktgemeinde Wiener Neudorf für das Sommersemester 2023 auf 100,00€ bei einem Ticketpreis von 150,00€ belaufen. Somit ergibt sich für den neuen Ticketpreis von 75,00€ bei gleichbleibendem Förderverhältnis ein Zuschuss von 50,00€.

ANTRAG:

„Die Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Mobilitätsförderung für Studierende mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf für das Semesterticket ab dem Sommersemester 2023 mit 50,00€ zu fördern.

Zur Prüfung wird das entsprechende ausgefüllte Antragsformular sowie die Rechnung über den tatsächlichen Kauf des Semestertickets benötigt. Es müssen Name des Studierenden und Kaufdatum eindeutig festgestellt werden können. Zum Kaufdatum und für den Großteil des Semesters muss der Studierende mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf gemeldet sein.

Die Förderung kann ein Mal pro Semester und bis spätestens zum letzten Semestertag beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf des jeweiligen Semesters und unter Maßgabe der am Haushaltskonto dafür veranschlagten Mittel.“

VA-Stelle: 1/282-768010

VA-Betrag: € 4.000,00

frei: € 3.440,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/14240/BW-BI-FH/1**Betrifft:** Ausgestaltung Friedhof Vorplatz**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Grünanlagen, Parks, Spielplätze und Friedhof **am 15.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023 Top: D 12**
- **Gemeinderat** **am 27.03.2023 Top: D 11**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Für die Ausgestaltung des neuen Vorplatzes vor der Aufbahrungshalle am Friedhof wurden durch die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. Angebote für die verschiedenen Gewerke im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens bzw. in Direktvergabe eingeholt.

Baumeisterarbeiten, Straßenbau:

Ing. Streit Bau Ges.m.b.H.	€ 439.886,99
Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.	€ 460.145,90
PORR Bau GmbH	auf Grund mangelnder Ressourcen kein Angebot abgegeben

Gärtnerarbeiten, Landschaftsbau:

Ostermann Walter e.U.	€ 49.551,16
N.&P. Wolf GmbH	€ 61.126,70

Elektroninstallationen

Elektro Grafeneder GmbH	€ 36.707,42
INTELLI.GROUP GmbH	auf Grund mangelnder Ressourcen kein Angebot abgegeben

Mobiliar:

Ziegler Außenanlagen GmbH	€ 12.844,20
----------------------------------	--------------------

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt Ing. Streit Bau GmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf mit den Baumeisterarbeiten zum Preis von EUR 439.886,99 exkl. USt, die Ostermann Walter e.U., Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf mit den Gärtnerarbeiten und Landschaftsbau zum Preis von EUR 49.551,16 exkl. USt, die Elektro Grafeneder GmbH, IZ NÖ-Süd Straße 2/M6, 2355 Wiener Neudorf mit den Elektroinstallationen zum Preis von EUR 36.707,42 exkl. USt sowie die Ziegler Außenanlagen GmbH, Betriebsstraße 13/Top 23, 4844 Regau, mit der Lieferung des Außenmobiliars laut Angebot ANG014172 vom 16.02.2023 zu einem Gesamtpreis von EUR 12.844,20 exkl. USt zu beauftragen.“

VA-Stelle: 5/817-05

VA-Betrag: € 650.000,00

frei: € 650.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/12241/VT-OV-SV/20**Betrifft:** Errichtung von zwei Fahrgastunterständen**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 15.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023 Top: D 13**
- **Gemeinderat** **am 27.03.2023 Top: D 12**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Für die bestehenden Haltestellen der örtlichen Buslinien in der Anningerstraße und Brown-Boveri-Straße sollen zwei Fahrgastunterstände errichtet werden. Die Firma Ziegler Außenanlagen GmbH legt für die Lieferung und Montage der Überdachung Leonis Green mit Dachbegrünung Premium ein Angebot über EUR 16.739,28 inkl. USt. Für die Fundamentierung dieser Unterstände inklusive Wiederherstellung der Gehsteigoberfläche in der Brown-Boveri-Straße und den notwendigen kompletten Umbau des Gehsteiges in der Anningerstraße gegenüber ONr. 12 legt die Firma Streit Bau GmbH zwei Angebote mit der Gesamtsumme von EUR 14.472,00 inkl. USt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ziegler Außenanlagen GmbH, Betriebsstraße 13/Top 23, 4844 Regau, mit der Lieferung und Montage von zwei Fahrgastunterständen Model Leonis Green mit Dachbegrünung Premium laut Angebot ANG013414 vom 14.11.2022 zu einem Gesamtpreis von EUR 16.739,28 inkl. USt sowie die Streit Bau GmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf mit der Fundamentherstellung und den Gehsteigumbauten laut Angebot C230092 und C230093 vom 15.02.2023 mit einem Gesamtpreis von EUR 14.472,00 inkl. USt zu beauftragen.“

Die Gesamtauftragssumme aller Bauleistungen beträgt EUR 31.211,28 inkl. USt.

Dadurch entstehen außerplanliche Ausgaben in der Höhe von EUR 22.000,00 inkl. USt auf dem Haushaltskonto 1/649000-010000 (Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen – Buswartehäuschen), welche durch die Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/612000-611030 (kleinteilige Maßnahmen) bedeckt werden.“

VA-Stelle: 1/649-010

VA-Betrag: € 10.000,00

frei: € 10.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/16197/UW-NL-SV/1

Betrifft: Umgestaltung Mobiki

Behandelt im

- **Ausschuss für** Grünanlagen, Parks, Spielplätze und Friedhof **am 15.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023 Top: D 14**
- **Gemeinderat** **am 27.03.2023 Top: D 13**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Robert Bauer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Der Parkplatz beim ehemaligen Containerkindergarten Mobiki soll versickerungsoffen umgestaltet und um weitere 8 Grünparkplätze vergrößert werden. Anschließend befindet sich ein Kleinkinder-Spielplatz, dieser Bereich wird naturnah umgestaltet. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Erweiterung und Umgestaltung des Parkplatzes Mobiki sowie der angrenzenden Grünbereiche zu beauftragen:

1.) Fa. Ing. Streit Bau Ges.m.b.H., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, gemäß Angebot vom 02.03.2023, zum Preis von EUR 80.082,56 inkl. USt

2.) Fa. Walter Ostermann e.U., Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Vergabevorschlag des ausschreibenden Landschaftsplaners, zum Preis von EUR 84.773,70 inkl. USt

Die Gesamtauftragssumme aller aufgelisteten Dienstleistungsaufträge beträgt EUR 164.856,26 inkl. USt.

Die überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/815000-006010 (Park- und Gartenanlagen – Gestaltung) in der Höhe von EUR 24.000,00 werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/262000+871000 (Stockschützen - Landesförderung) bedeckt.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11273/BW-EN-SV/21

Betrifft: Vereinsgründung für Erneuerbare Energiegemeinschaften

Behandelt im

- **Ausschuss für Umwelt und Energie** am 14.03.2023
- **Gemeindevorstand** am 20.03.2023 **Top: D 17**
- **Gemeinderat** am 27.03.2023 **Top: D 14**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Energiegemeinschaften sollen einen Meilenstein in der österreichischen Energiewirtschaft darstellen. Für die Gründung einer Erneuerbare Energiegemeinschaft ist es erforderlich eine Organisation zu gründen. Mit Unterstützung der Energie Zukunft Niederösterreich (EZN) und Dr. Michael Schweda ist geplant vorerst zwei Vereine zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der WNG – Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Wiener Neudorf eGen.m.b.H zu gründen. Zwei Vereine sind notwendig, um zwei Stromschienen im Vereinsgebiet abzudecken. Die zu beschließenden Vereinsstatuten liegen diesem Antrag bei. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Gründung des Vereins für die Erneuerbare Energiegemeinschaft zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf mit der WNG – Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Wiener Neudorf eGen.m.b.H., Reisenbauer-Ring 2/1/1, 2351 Wiener Neudorf zu den beiliegenden, einen wesentlichen Teil dieses Antrags bildenden, Vereinsstatuten (Beilage 1 und 2).“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21270/BW-BI-SV/1

Betrifft: Kaufvertrag Grundstück Nr. 488/9 – Hauptstraße 3

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 15.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023 Top: D 18**
- **Gemeinderat** **am 27.03.2023 Top: D 15**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Damit der Bahnhofsvorplatz wie geplant neu gestaltet werden kann, muss das Grundstück Nr. 488/9 mit der Adresse Hauptstraße 3 angekauft werden. Nach einem äußerst langwierigen Verlassenschaftsverfahren in Kanada ist nun endlich der Ankauf möglich. Einige Punkte mussten nach Abstimmung mit der Rechtsvertretung der Verkäuferin angepasst werden. Als Beilage der Kaufvertragsentwurf mit der Kenntlichmachung der Änderungen.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 488/9, Hauptstraße 3 wie folgt:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen

June Shaar, geboren am 03.06.1955

3, Belle-Plage Street

CDN-H7L 3G8 Laval (Quebec), CAN,

im Folgenden kurz „verkaufende Partei“ genannt, einerseits und

Marktgemeinde Wiener Neudorf,

Europaplatz 2,

2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden kurz „kaufende Partei“ genannt, andererseits,

mit folgendem Inhalt:

1. KAUFGEGENSTAND

- 1.1. Die verkaufende Partei ist aufgrund des Einantwortungsbeschlusses des Bezirksgerichtes Mödling vom 22.11.2022, GZ 13 A 51/21 m, rechtskräftig seit 22.11.2022, zu 1/1 Anteilen Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1571, KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus dem GSt.Nr. 488/9 und der Liegenschaftsadresse Hauptstraße 3, 2351 Wiener Neudorf, mit einer Fläche gemäß Grundbuchsatzug von 637 m². Das Grundstück ist nicht im Grenzkataster verzeichnet. Diese Liegenschaftsanteile samt den auf der Liegenschaft errichteten Bauwerken sowie dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör stellen den Kaufgegenstand dar.
- 1.2. Auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ist derzeit ein vom Pächter hergestelltes Verkaufslokal samt Sanitär- und Lagereinrichtungen errichtet; die Freiflächen sind überwiegend asphaltiert. Auf einem Teil des Bauwerkes ist eine großformatige Werbetafel angebracht. Der verkaufenden Partei ist nicht bekannt, in wessen Eigentum die errichteten Gebäude und baulichen Anlagen stehen und übernimmt hierfür keine Haftung. Ein Inventar wird seitens der kaufenden Partei nicht übernommen und ist auch nicht kaufgegenständlich.
- 1.3. Die verkaufende Partei hat der kaufenden Partei den Pachtvertrag mit der Emin Koc KEG vom 3.8.2006 sowie die Vereinbarung mit der AUSSENWERBUNG Dr. Heinrich Schuster GesmbH vom 27.4.1998 jeweils in Kopie ausgehändigt. Sonstige Vereinbarungen liegen der verkaufenden Partei nicht vor.
- 1.4. Im Lastenblatt der gegenständlichen Liegenschaft ist unter der CLNr 1 a ein **Belastungs- und Veräußerungsverbot** zugunsten Frau Annemarie Halwachs, geboren 01.11.1948, einverleibt. Die verkaufende Partei sichert zu, dass dieses mit dem Ableben des Herrn Wilhelm Halwachs erloschen ist. Die Löschung dieses Belastungs- und Veräußerungsverbotes im Grundbuch wird im Zuge der Einverleibung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei veranlasst. Sämtliche, hierfür erforderlichen Urkunden und Erklärungen, sind von der verkaufenden Partei beizustellen.

2. KAUFERKLÄRUNG

- 2.1. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt von dieser den unter Punkt 1. angeführten Kaufgegenstand, mit allen Rechten und Pflichten, wie die verkaufende Partei denselben bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

3. GRUNDBUCHSTAND

Letzte TZ 5539/1984

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

```
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
448/9   GST-Fläche             637
        Bauf.(10)              106
        Sonst(50)              531   Hauptstraße 3
```

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

```
***** A2 *****
```

1 a gelöscht

```
***** B *****
```

1 ANTEIL: 1/1

Wilhelm Halwachs

GEB: 1949-11-12 ADR: Schillerstr. 41 2351

a 7131/1982 Kaufvertrag 1981-05-29 Eigentumsrecht

b 7424/1983 Belastungs- und Veräußerungsverbot

```
***** C *****
```

1 a 7424/1983 Belastungs- und Veräußerungsverbot

für Annemarie Halwachs, geb. 1948-11-01

```
***** HINWEIS *****
```

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

```
*****
```

4. KAUFPREIS

- 4.1. Die verkaufende Partei nimmt keine Option gemäß § 6 Abs 2 UStG vor; die verkaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass dadurch eine Vorsteuerberichtigung ausgelöst werden kann und wird der verkaufenden Partei empfohlen, diesbezüglich Beratung bei einem Steuerberater in Anspruch zu nehmen. Der beiderseits als angemessen vereinbarte Kaufpreis für den – mit Ausnahme der vereinbarungsgemäß zu übernehmenden Bestandsverträge – bestand- und lastenfreien Kaufgegenstand beträgt **Euro 240.000,-** und ist zur Gänze in bar durch Überweisung auf das Treuhandanderkonto zu entrichten; Darlehen werden von der kaufenden Partei nicht übernommen.
- 4.2. Der Barkaufpreis ist bis spätestens vier Wochen ab beidseitiger Kaufvertragsunterfertigung beim Vertragserrichter und Treuhänder RA Dr. Michael Schweda, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf, auf dessen eigens hierfür eingerichteten Anderkonto bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, **IBAN ATXX 2011 1846 7790 37XX**, BIC: GIBAATWWXXX, lautend auf „*TH-KV WrNeudorf/Shaar*“ erlegt.
- 4.3. Sofern der Kaufpreis und/oder die Grunderwerbsteuer samt Eintragungsgebühr nicht fristgerecht erlegt werden, ist die verkaufende Partei berechtigt, unter Nachfristsetzung von 2 Wochen von der gegenständlichen Kaufvereinbarung zurückzutreten oder Vertragszuhaltung zu begehren und 4 % Verzugszinsen p.a. zu verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

- 4.4. An den Vertragserrichter und Treuhänder ergeht der von beiden Seiten unwiderrufliche Auftrag, den oben erwähnten Barkaufpreis zunächst zur Abfuhr der Immobilienertragsteuer gemäß den §§ 30ff EStG zu verwenden und den Restkaufpreis an die verkaufende Partei zur Auszahlung zu bringen, sobald folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- 4.4.1. ob dem Kaufgegenstand bei ansonsten unverändertem Grundbuchsstand, die Einverleibung des – bis auf vereinbarungsgemäß zu übernehmende Lasten – lastenfreien Eigentumsrechts für die kaufende Partei erfolgt ist, abgesehen von Belastungen, die durch die kaufende Partei veranlasst wurden, wobei die Rechtskraft des Beschlusses nicht abzuwarten ist,
- 4.4.2. allenfalls die unter 3. angeführten Belastungen gelöscht wurden, soweit diese nicht übernommen werden,
- 4.4.3. im Falle der Fremdfinanzierung die Auszahlungsvoraussetzungen gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut erfüllt sind, insbesondere daher die Einverleibung eines Pfandrechtes zugunsten des finanzierenden Kreditinstitutes erfolgt ist, wobei die Rechtskraft des Beschlusses nicht abzuwarten ist,
- 4.4.4. die ordnungsgemäße Übergabe des Kaufgegenstandes von der kaufenden Partei bestätigt wurde.
- 4.5. Da die verkaufende Partei keine Option gemäß § 6 Abs 2 UStG vornimmt wird auch keine Umsatzsteuer auf den Kaufpreis ausgewiesen. Eine gesonderte Rechnung wird nicht ausgestellt.

5. TREUHANDVEREINBARUNG

- 5.1. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass der Vertragserrichter für sie als Treuhänder fungiert, die gegenständliche Treuhandenschaft wird bei der RAK NÖ registriert. Dafür fallen Gebühren in Höhe von EUR 25,00 an, die der Treuhänder an die RAK NÖ abzuführen hat und an die kaufende Partei weiterverrechnen wird. Der Treuhänder nimmt den unter 4.4. dieses Vertrages angeführten Auftrag an und fertigt diesen Vertrag zum Zeichen seines Einverständnisses (unbeglaubigt) mit.
- 5.2. Die Vertragsparteien bestätigen, das Informationsblatt der RAK NÖ (Informationsblatt Treuhand-Einrichtung) erhalten und dessen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen

zu haben. Die Vertragsparteien sowie der Treuhänder vereinbaren den Inhalt dieses Informationsblattes zur Grundlage der sohin getroffenen Treuhandvereinbarung. Der Vertragserrichter wird diesen Vertrag (unbeglaubigt) zum Zwecke des Abschlusses dieser Treuhandvereinbarung mitunterfertigen.

- 5.3. Änderungen oder Ergänzungen der Treuhandvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Auflösung oder Abänderung des Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden. Die Vertragsparteien verzichten auf einen Rücktritt, Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Treuhänder mit der Errichtung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung derselben. Ein vorzeitiger Widerruf des Treuhandauftrages darf lediglich unter völliger Klag- und Schadloshaltung sowie Haftungsentlassung des Treuhänders, insbesondere auch durch die gegebenenfalls finanzierenden Kreditinstitute der kaufenden Partei sowie der Pfandgläubiger und sonstiger Buchberechtigten, erfolgen.
- 5.4. Für den Fall, dass der Treuhänder nicht in der Lage sein sollte, die Treuhandschaft zu Ende zu führen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese auf den mit dem Vertragserrichter in Regiegemeinschaft befindlichen RA Mag. Robert Hofbauer übergehen soll.
- 5.5. Für den Fall der auch nur teilweisen Fremdfinanzierung ermächtigt die kaufende Partei den Treuhänder mit ihrem kreditgewährenden Kreditinstitut in ihrem Namen hinsichtlich der Begründung des Pfandrechtes eine gesonderte Treuhandvereinbarung abzuschließen. Die kaufende Partei erteilt dem Treuhänder die Zustimmung, dass eine Kopie des Kaufvertrages an ihr finanzierendes Kreditinstitut weitergeleitet werden darf, sofern dies vom finanzierenden Kreditinstitut gewünscht wird.
- 5.6. Da der Treuhänder gemäß den Bestimmungen der RAK NÖ dafür Sorge zu tragen hat, dass der verkaufenden Partei der Treuhanderlag ungeschmälert ausbezahlt wird, wird der Treuhänder zunächst jenen Betrag, der sich aus den Spesen der Führung des Anderkontos nach Verrechnung der Zinsen auf demselben allenfalls als Negativbetrag ergibt, selbst tragen und in der Folge mit der kaufenden Partei im Rahmen der Honorarabrechnung verrechnen. Die Kosten des Treuhandanderkontos können der kaufenden Partei auf Wunsch mittels Konditionenblattes bekanntgegeben werden. Die kaufende Partei wird darauf hingewiesen, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ein Verwahrtgelt in Höhe von 0,5% p.a. des EUR 100.000,00 übersteigenden Treuhandbetrages verrechnet, welches von der kaufenden Partei zu tragen ist. Ein etwaiger Überschuss aus den Zinsen des Anderkontos nach Verrechnung

der Spesen der Kontoführung desselben kommt der verkaufenden Partei zu. Die kaufende Partei erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden, hat aber ansonsten keine weiteren Kosten für die Führung des Anderkontos, insbesondere kein diesbezügliches gesondertes Honorar des Treuhänders, zu bezahlen.

- 5.7. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die hier angeführten personenbezogenen (sensiblen) Daten verarbeitet und der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich sowie der Treuhandbank zwecks Durchführung der Treuhandtschaft bekannt gegeben werden. Sollte sich dies auf natürliche Personen beziehen, die dem Treuhänder bislang nicht als betroffene Person offen gelegt wurden, so wird jene Vertragspartei, deren Sphäre diese Person zuzurechnen ist, bei dieser Person die Zustimmung zur Datenverarbeitung unter Anführung der erforderlichen Daten und zur Weitergabe dieser Daten an die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich sowie der Treuhandbank dem Treuhänder beibringen. Die Vertragsparteien erklären sich im Sinne des Punkt 6 Abs 1 lit a DSGVO damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit dieser Treuhandtschaft zwischen den Vertragsparteien, dem Treuhänder und der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation erfolgt.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1. Die kaufende Partei erklärt, die vertragsgegenständliche Liegenschaft samt errichteten Baulichkeiten besichtigt zu haben und über deren Zustand im Rahmen der Besichtigung informiert zu sein. Der Vertragsgegenstand wird wie er derzeit liegt und steht übernommen. Der kaufenden Partei ist auch der Bestand an baubehördlichen Bewilligungen bekannt. Ausgeschlossen wird auch jedwede Haftung der verkaufenden Partei für allfällige unerledigte behördliche, insbesondere baubehördliche Aufträge und/oder fehlende gewerbe- und/oder baubehördliche Genehmigungen sowie für eine allfällige Verunreinigung oder Kontaminierung des Bodens der Liegenschaft bzw. der auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude und Baulichkeiten sowie der hieraus allenfalls resultierenden Sanierungs- bzw. Entsorgungskosten nach dem Altlastensanierungsgesetz oder einer ähnlichen Bestimmung. Allfällige fehlende behördliche Genehmigungen hat die kaufende Partei daher auf ihre Kosten selbst zu erwirken.
- 6.2. Die verkaufende Partei erklärt, weder für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß, noch für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes zu haften. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass hinsichtlich des

Vertragsgegenstandes aufrechte Verträge mit der Emin Koc KEG sowie mit der AUSSENWERBUNG Dr. Heinrich Schuster GesmbH (bzw. deren Rechtsnachfolgern) bestehen, in die die kaufende Partei eintritt. Weiters ist der kaufenden Partei bekannt, dass sich auf dem Vertragsgegenstand eine Bushaltestelle samt angebrachter Werbung, zwei Zeitungsständer sowie Kaugummiautomaten befinden; schriftliche Verträge liegen hierüber keine vor. Die kaufende Partei übernimmt den Vertragsgegenstand mit den beschriebenen baulichen Anlagen, die verkaufende Partei übernimmt für diese keine Haftung. Ansonsten wird der Vertragsgegenstand bestand- und lastenfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übertragen.

- 6.3. Die verkaufende Partei erklärt, zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Kenntnis von Kontaminierungen des Erdreiches und Altlasten des Vertragsgegenstandes, die - unter welcher Bezeichnung auch immer - Gegenstand bundes- oder landesrechtlicher Abfall- oder Umweltvorschriften sind, zu haben.
- 6.4. Die verkaufende Partei haftet mit Ausnahme der unter Punkt 6.2. dieses Kaufvertrages angeführten Nutzungsrechte (Verträge mit der Emin Koc KEG sowie mit der AUSSENWERBUNG Dr. Heinrich Schuster GesmbH bzw. deren Rechtsnachfolgern, Bushaltestelle samt angebrachter Werbung, zwei Zeitungsständer sowie Kaugummiautomaten) für die Freiheit von nicht verbücherten Lasten wie z.B. Dienstbarkeiten, Bestandrechten, Reallasten und sonstigen Besitzrechten Dritter und dafür, dass alle Grundbesitzabgaben bis zum Übernahmestichtag ordnungsgemäß entrichtet wurden.
- 6.5. Das bestehende **Verkaufslokal** samt Sanitär- und Lagereinrichtungen sowie Freiflächen ist derzeit von der verkaufenden Partei an den Inhaber des Unternehmens „Kebab & Pizza House“ vermietet und wird derzeit aufrecht betrieben. Mit der vereinbarten Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes tritt die kaufende Partei anstelle der verkaufenden Partei in den am 3.8.2006 mit der Emin Koc KEG abgeschlossenen Pachtvertrag ein; der kaufenden Partei liegt eine Kopie des genannten Pachtvertrages vor. Der kaufenden Partei wird mit der Übergabe und Übernahme bereits Besitz und Verwaltung am Vertragsgegenstand eingeräumt, sodass die kaufende Partei ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag treffen. Die vom Pächter erlegte Kautions wird seitens der verkaufenden Partei mit Rückständen des Pächters gegenverrechnet, sodass keine Kautions an die kaufende Partei übergeben wird.
- 6.6. Die auf dem Bauwerk angebrachte **Werbetafel** ist derzeit an die Aussenwerbung Dr. Heinrich Schuster GesmbH vermietet. Als Vermieter ist Herr Tomas Halwachs, Schillerstraße 41, 2351 Wiener Neudorf ausgewiesen. Mit der vereinbarten Übergabe

und Übernahme des Vertragsgegenstandes tritt die kaufende Partei anstelle der verkaufenden Partei in den am 27.04.1998 abgeschlossenen Mietvertrag ein; der kaufenden Partei liegt eine Kopie des genannten Mietvertrages vor. Der kaufenden Partei wird mit der Übergabe und Übernahme bereits Besitz und Verwaltung am Vertragsgegenstand eingeräumt, sodass die kaufende Partei ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag treffen. Die verkaufende Partei sichert zu, dass Herr Tomas Halwachs mit dem Eintritt der kaufenden Partei in den Mietvertrag keine Rechte aus dem Mietvertrag geltend machen wird und hält die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.

- 6.7. Die verkaufende Partei erklärt, dass alle Steuern, Gebühren und Abgabeforderungen, die bereits entstanden sind oder deren Entstehungsgrund vor dem Übergabstichtag gelegen ist, beglichen sind und hält die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos.
- 6.8. Gemäß der vom Vertragserrichter unverbindlich durchgeführten Abfrage vom 01.03.2023 sind die vertragsgegenständlichen Grundstücke derzeit nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas verzeichnet.
- 6.9. Die Vertragsparteien werden auf die Vorschriften zur Aushändigung eines aktuellen Energieausweises gemäß dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 und auch auf die Rechtsfolgen der Nichtvorlage eines Energieausweises hingewiesen, insbesondere: Wird dem Käufer oder Bestandnehmer nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. Wird dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss trotz Aufforderung kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen angemessenen Kosten binnen dreier Jahre nach Vertragsabschluss vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren. Zusätzlich drohen der verkaufenden Partei erhebliche Verwaltungsstrafen. Im Hinblick auf die Ausnahmebestimmung des § 5 Z 7 EAVG 2012 erklärt die kaufende Partei, auf die Aushändigung eines Energieausweises zu verzichten.

7. BESITZÜBERGABE

- 7.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz und den Genuss der kaufenden Partei, erfolgt mit **01.05.2023, 0:00 Uhr**, keinesfalls aber vor kumulativ allseitiger Kaufvertragsunterfertigung, Erlag des Kaufpreises und der

Grunderwerbsteuer samt Eintragungsgebühr auf dem Anderkonto des Treuhänders, sowie im Falle einer Fremdfinanzierung Übergabe einer Pfandurkunde an den Treuhänder, wobei dieser von beiden Parteien beauftragt wird, über den Erlag des Kaufpreises unverzüglich zu berichten. Von diesem Stichtag angefangen gehen somit alle mit dem Besitz des Kaufgegenstandes verbundenen Vorteile und Nutzungen, aber auch alle Nachteile, Gefahr und jedweder Zufall, sowie alle damit verbundenen öffentlichen und sonstigen Abgaben auf die kaufende Partei über. Alle bis zum Stichtag entstandenen Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder Einnahmen, sowie alle Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder Einnahmen die Sachverhalte vor dem Stichtag betreffen, aber noch nicht geltend gemacht oder vorgeschrieben worden sind sowie Guthaben, stehen im Innenverhältnis der verkaufenden Partei zu bzw. werden von dieser getragen, jene ab dem Stichtag trägt die bzw. stehen der kaufenden Partei zu.

- 7.2. Die kaufende Partei und allenfalls die verkaufende Partei werden den Wasserzählerstand bei Übergabe selbständig und ohne Einbindung des Vertragsrichters ablesen und allenfalls handschriftlich vermerken.
- 7.3. Die verkaufende Partei erklärt, dass keine die vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteile betreffende Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten unberichtigt aushaften und keine den Vertragsgegenstand betreffende Verwaltungs-, Steuer- oder sonstige Verfahren, mit Ausnahme von Bauverfahren, die der kaufenden Partei bekannt sind, anhängig sind und hält die kaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.
- 7.4. Allfällige Ummeldungen sämtlicher Anschlüsse, wie Telefon, Internet, Strom, Gas, etc. und die diesbezügliche Abrechnung regeln die Parteien selbst ohne Einbindung des Vertragsrichters.

8. EIDESSTÄTTIGE ERKLÄRUNG, GRUNDVERKEHR

- 8.1. Die kaufende Partei ist eine inländische Gebietskörperschaft.
- 8.2. Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, dass das katastrale Flächenausmaß des Kaufgegenstandes 1.000 m² nicht übersteigt.

9. KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN

- 9.1. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten werden von der kaufenden Partei getragen. Der Vertragsverfasser

wurde von der kaufenden Partei mit der Errichtung dieses Vertrages beauftragt und sind daher die Kosten der Vertragserrichtung nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer miteinzubeziehen. Die vereinbarten Kosten verstehen sich zuzüglich Barauslagen insbesondere für Grundbuchsgesuche, Grundbuchsabfragen (pauschal Euro 18,00 je Abfrage), Archiviumgebühren (Euro 24,- je archivierter Urkunde) und Kontoführungsspesen gemäß 5.6. dieses Vertrages. Die Kosten der Beglaubigung der Unterschriften werden durch den die Beglaubigung vornehmenden Notar gesondert verrechnet. Die kaufende Partei verpflichtet sich, auch die Beglaubigungskosten eines österreichischen Notars der verkaufenden Partei zu tragen. Jede Vertragspartei hat ihre allfälligen Rechtsberatungskosten selbst zu tragen.

- 9.2. Die mit einer allfälligen Lastenfreistellung verbundenen Kosten, Barauslagen und Gebühren trägt die kaufende Partei. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.3. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer, 3,5% des Wertes der Gegenleistung, sowie die gerichtliche Eintragungsgebühr, 1,1% derselben Bemessungsgrundlage, gehen zu alleinigen Lasten der kaufenden Partei, die die verkaufende Partei für den Fall ihrer Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten hat. Eine etwaige Immobilienertragsteuer trägt die verkaufende Partei alleine und hält dafür ihrerseits die kaufende Partei für den Fall ihrer Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos.
- 9.4. Die kaufende Partei verpflichtet sich gleichzeitig mit Erlag des Kaufpreises die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% des Kaufpreises (**Euro 8.400,-**) auf das Sammelanderkonto des Vertragserrichters bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, IBAN: AT24 2011 1829 8697 6600, BIC: GIBAAATWWXXX zu überweisen. Die Vergebührung dieses Vertrages soll im Rahmen der Selbstbemessung durch den Vertragsverfasser oder einen von ihm Beauftragten vorgenommen werden. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die verkaufende Partei für den Fall, dass die kaufende Partei die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% des Kaufpreises trotzdem nicht bezahlt, zur Zahlung derselben gemäß § 9 Z 4 GrEStG herangezogen werden kann.
- 9.5. Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters gleichzeitig mit Erlag des Kaufpreises die Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1% des Kaufpreises (**Euro 2.640,-**) auf das

Sammelanderkonto des Vertragsrichters bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, IBAN: AT24 2011 1829 8697 6600, BIC: GIBAATWWXXX zu überweisen.

- 9.6. Die Vertragsteile wurden über die Kündigungsfristen bei liegenschaftsbezogenen Versicherungsverträgen gemäß den Bestimmungen der §§ 70 ff VersVG aufmerksam gemacht (derzeit gültige Rechtslage: Kündigungsmöglichkeit binnen Monatsfrist ab Zustellung des den Kaufvertrag durchführenden Grundbuchsbeschlusses). In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragsteile zur Kenntnis, dass für den Fall der soeben angeführten Kündigung allfällige Dauerrabatte des bereits bestehenden Versicherungsvertrages zur Nachforderung gelangen. Der daraus resultierende Betrag ist durch die verkaufende Partei zu tragen und besteht hier keine Rückforderungsmöglichkeit gegenüber der kaufenden Partei. Weiters wurden die Vertragsteile auf die Bestimmungen des § 69 VersVG hingewiesen. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

10. IMMOBILIENERTRAGSTEUER

- 10.1. Die verkaufende Partei bestätigt an Eides statt, dass

- 10.1.1 sie den Vertragsgegenstand im Erbwege unentgeltlich erworben hat und der letzte entgeltliche Erwerbsvorgang mit Kaufvertrag vom 29.05.1981, somit jedenfalls vor dem 1.4.2002 bzw. im Falle der Inanspruchnahme der begünstigten Abschreibung von Herstellungsaufwendungen bei Vermietung und Verpachtung, vor dem 1.4.1997 stattfand;
- 10.1.2 ein Hauptwohnsitzbefreiungstatbestand bzw. eine Befreiung für selbst hergestellte Gebäude hinsichtlich der Immobilienertragssteuer nach Belehrung durch den Vertragsrichter gegenständlich nicht zur Anwendung gelangt;
- 10.1.3 nach dem 31.12.1987 keine Umwidmung des Vertragsgegenstandes erfolgte, welche erstmals eine Bebauung ermöglichte, die jener eines Baulands im Wesentlichen entspricht (Umwidmungen in eine Verkehrsfläche stellen nach der Rz 6669 der EStR 2000 keine Umwidmungen dar.

- 10.2. Als Umwidmung gilt eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche entspricht. Dies gilt auch für eine in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehende Umwidmung, wenn diese innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung erfolgt ist; eine spätere Umwidmung gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a der Bundesabgabenordnung und ist dem Finanzamt anzuzeigen.
- 10.3. Die Vertragsparteien halten diesbezüglich übereinstimmend fest, dass derzeit keine Umwidmungen des Vertragsgegenstandes, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche entsprechen, geplant sind.
- 10.4. Die verkaufende Partei erklärt weiters, dass sich die gegenständliche Liegenschaft nicht im Betriebsvermögen befindet und von der Option zur Regelbesteuerung keinen Gebrauch zu machen. Eine Option zur Regelbesteuerung kann insbesondere bei geringem Einkommen von Vorteil sein; der verkaufenden Partei wird diesbezüglich empfohlen, einen Steuerberater zu konsultieren.
- 10.5. Die verkaufende Partei beauftragt den Vertragserrichter mit der Berechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer. Der Vertragserrichter verrechnet hierfür bei Vorliegen des gegenständlichen „Altfalls“ und der pauschalen Versteuerung kein Honorar und keine Barauslagen an die verkaufende Partei.
- 10.6. Auf Basis der von der verkaufenden Partei bekannt gegebenen Daten liegt ein sogenannter „Altfall“ vor und beträgt die Immobilienertragsteuer voraussichtlich 4,2 % vom Kaufpreis, sohin **Euro 10.080,-**. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch die Finanzbehörden und kann es dadurch noch zu Änderungen kommen. Die Immobilienertragsteuer wird vom Vertragserrichter direkt aus dem Kaufpreiserlag an das zuständige Finanzamt nach grundbücherlicher Durchführung abgeführt. Die verkaufende Partei hat dem Vertragserrichter hierfür eine österreichische Steuernummer bekannt zu geben.
- 10.7. Die verkaufende Partei bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Vertragserrichter hinsichtlich der Berechnung der Immobilienertragsteuer erteilten Informationen und Angaben und verpflichtet sich, sämtliche für die Bemessung, Abfuhr und Mitteilung erforderlichen Erklärungen abzugeben und die entsprechenden Belege und Nachweise beizubringen. Der verkaufenden Partei ist bekannt, dass die endgültige Festsetzung der Immobilienertragsteuer den Finanzbehörden obliegt, es daher auch

nachträglich zu einer Vorschreibung (in abgeänderter Höhe) kommen kann. Die verkaufende Partei hält die kaufende Partei und den Vertragserrichter in diesem Fall schad- und klaglos.

11. VOLLMACHTSERTEILUNG

11.1. Die Vertragsparteien erteilen Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, geboren 01.07.1983, Am Anningerpark 4/1/23, 2351 Wiener Neudorf, Vollmacht zur Abgabe aller Erklärungen im Vollmachtsnamen sämtlicher Vertragsparteien, sowie zur Vornahme sämtlicher Änderungen und Ergänzungen, einschließlich Aufsandungserklärungen, dies auch in grundbuchsfähiger Form, die zur Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch samt Vertretung im Verfahren betreffend die Festsetzung der Grunderwerbsteuer bzw. Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, allenfalls auch Empfangnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung, noch erforderlich sein werden.

12. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

12.1. Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Zustimmung dazu, dass aufgrund dieses Kaufvertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf Kosten der verkaufenden Partei, auch auf Antrag nur einer der Vertragsparteien, ob den 1/1 Anteilen der verkaufenden Partei an der Liegenschaft EZ 1571, KG 16128 Wiener Neudorf, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei Marktgemeinde Wiener Neudorf, vorgenommen werden könne und möge.

13. HINWEISE

13.1. Das Eigentum geht nicht schon durch den Vertrag, sondern erst durch die Eintragung in das Grundbuch über. Vorher muss die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Selbstberechnungserklärung vorliegen. Dazu ist es notwendig die Grunderwerbsteuer zu begleichen.

13.2. Die Vertragsteile verzichten einvernehmlich darauf, dass der Vertragsverfasser den Kaufgegenstand an Ort und Stelle persönlich besichtigt und sich von der Nämlichkeit überzeugt, in den Bauakt Einsicht nimmt und die bewilligungsgemäße Ausführung überprüft sowie eine Überprüfung von Eintragungen im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas vornimmt.

- 13.3. Die kaufende Partei erklärt, sich über die bestehende Flächenwidmung und vorhandenen Bebauungsvorschriften, allfällige Gefährdungslagen wie Hochwasser etc. sowie allfällige Rückstände an Steuern, Gebühren und Abgaben aus Eigenem bzw. durch Dritte, wie etwa Immobilienmakler, informiert zu haben; eine diesbezügliche Abklärung bzw. Anfrage durch den Vertragsrichter erfolgt nicht.
- 13.4. Die verkaufende Partei erklärt im Sinne des § 1409 ABGB, dass keine zu dem Vermögenswert des gegenständlichen Kaufobjektes gehörigen Schulden, ausgenommen jener, die in Punkt 3. dieses Vertrages angeführt sind und im Zuge der Einverleibung des Eigentumsrechts der kaufenden Partei gelöscht werden, bestehen.

14. Erklärung, Schlussbestimmungen

- 14.1. Der gegenständliche Kaufvertrag bedarf gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung zu seiner Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung der NÖ Landesregierung, wohl aber der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der kaufenden Partei.
- 14.2. Der Kaufvertrag wird der kaufenden Partei nach grundbücherlicher Durchführung im Original ausgehändigt, die verkaufende Partei erhält eine Kopie.
- 14.3. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Für sämtlich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kaufvertrag sowie dessen wirksamen Zustandekommen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 2351 Wiener Neudorf sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 14.4. Festgehalten wird, dass die kaufende Partei keine Vermittlungsprovision an den von der verkaufenden Partei beauftragten Immobilienmakler zu bezahlen hat.“

VA-Stelle: 5/840000-000000

VA-Betrag: € 283.400,00

frei: € 283.400,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36601/GS-SE-SB/4

Betrifft: mobile Pflegedienstleistungen 03-23

Behandelt im

- **Ausschuss für** Gesundheit und Pflege **am** 07.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 19
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 16
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Karin Hassan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung im Dezember 2022 wurden die Richtlinien für die Förderung von mobilen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen beschlossen. Bereits in der Gemeinderatssitzung im Jänner 2023 konnten Vereinbarungen mit 3 mobilen Dienstleistern getroffen werden. Um das neue Pflegekonzept weiterhin anzupassen und flexibel zu gestalten, werden weitere Dienstleister in das Projekt integriert.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Vereinbarung lt. Beilage gleichlautend mit nachfolgenden Dienstleistern zu nachfolgenden Konditionen abzuschließen:

DGSK Birgit Hager	Wundmanagement bei Hausbesuche zzgl.	EUR 53,-/Einheit inkl. USt EUR 10,-/Einheit inkl. USt
Herbert Tauschek	Psychosoziale Beratung	EUR 70,-/Stunde inkl. USt

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm.Ing. Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA, gGRin Monika Waldhör, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid Sykora, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibbinger

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: 2022-09-01/6

Betrifft: Änderung Pachtvertrag Schärf GmbH

Behandelt im

- **Ausschuss für** Kultur- und Gemeindeveranstaltungen **am 15.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023** **Top: D 20**
- **Gemeinderat** **am 27.03.2023** **Top: D 17**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung am 10.10.2022 wurde der Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Schärf GmbH betreffend Restaurantbereich in der Sporthalle und Gastronomiebereich im Freizeitzentrum beschlossen. Nach 4 Monaten Betrieb sind die Parteien übereinkommen, den Gastronomiebereich im Freizeitzentrum aus dem Pachtverhältnis auszunehmen und diesen wieder in die Disposition der Gemeinde zu übergeben. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, zum Pachtvertrag, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2022, gegengezeichnet am 13.10.2022, nachfolgenden Annex abzuschließen

**Zusatz zum
P A C H T V E R T R A G
abgeschlossen am 10.10.2022 zwischen**

1. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz - *Verpächter* - genannt und
2. **Schärf Gesellschaft m.b.H.**, FN 117094y,
Allerheiligenplatz 1, 2700 Wiener Neustadt,
im Folgenden kurz - *Pächter* - genannt, wie folgt:

Einvernehmlich wird zwischen Verpächter und Pächter vereinbart, dass der „gastgewerbliche Betrieb (ehemals Tom´s Schmankerl)“ samt zugehörigen Bestandräumlichkeiten gemäß Punkt I. 2. des Pachtvertrages, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2022, gegengezeichnet am 13.10.2022, per 01.03.2023 nicht mehr Teil des Pachtgegenstandes gemäß Punkt I. des Pachtvertrages ist und somit wieder unter der uneingeschränkten Disposition der Marktgemeinde Wiener Neudorf steht.

Alle übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages, insbesondere auch hinsichtlich der Höhe des zu leistenden Pachtzinses, bleiben aufrecht, sofern sie nicht auf das ehemalige „Tom´s Schmankerl“ und die diesbezüglichen Bestandräumlichkeiten Bezug nehmen.

Unterschriften

VA-Stelle: VA-Stelle

VA-Betrag: € VA-Betrag

frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: gfGRin Monika Waldhör

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37691/ZR-A-SV/2

Betrifft: Kostenbeitrag Berufsschule IKEA OHG / Vösendorf

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 20.03.2023 **Top:** D 21
- **Gemeinderat** am 27.03.2023 **Top:** D 18
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Am 06.11.2003 wurde zwischen den Marktgemeinden Vösendorf (Bgm. Kronister) und Wiener Neudorf (Bgm. Janschka) vereinbart und in einem Aktenvermerk festgehalten, dass 33 % der Kommunalsteuereinnahmen von IKEA Möbelvertrieb OHG / Einrichtungshaus Vösendorf der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu Gute kommen soll.

Nunmehr soll vereinbart werden, dass im Gegenzug und mit Beginn des Jahres 2023 die Marktgemeinde Wiener Neudorf 33% des Schulerhaltungsbeitrages übernimmt, welchen die Marktgemeinde Vösendorf für die IKEA-Lehrlinge, aktuell in der Landesberufsschule Waldegg, 2754 Waldegg an der Piesting bzw. zukünftig in einer anderen, dem Schulsprengel zugehörigen Berufsschule, aufwendet. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Vereinbarung mit der Marktgemeinde Vösendorf:

Vereinbarung

zwischen der
Marktgemeinde Vösendorf
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf

und der

Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf

wie folgt:

Am 06.11.2003 wurde zwischen den Marktgemeinden Vösendorf (Bgm. Kronister) und Wiener Neudorf (Bgm. Janschka) vereinbart und in einem Aktenvermerk festgehalten, dass 33 % der Kommunalsteuereinnahmen von IKEA Möbelvertrieb OHG / Einrichtungshaus Vösendorf der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu Gute kommen soll.

Nunmehr wird vereinbart, dass im Gegenzug und mit Beginn des Jahres 2023 die Marktgemeinde Wiener Neudorf 33% des Schulerhaltungsbeitrages übernimmt, welchen die Marktgemeinde Vösendorf für die IKEA-Lehrlinge, aktuell in der Landesberufsschule Waldegg, 2754 Waldegg an der Piesting bzw. zukünftig in einer anderen dem Schulsprengel zugehörigen Berufsschule, aufwendet.

Die Abrechnung des Kommunalsteueranteils für sowie des Beitrags zum Schulerhaltungsbeitrag durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf erfolgt durch die Marktgemeinde Vösendorf getrennt und nicht im Wege der Gegenverrechnung.

Für die Marktgemeinde Wiener Neudorf:

Unterschriften

VA-Stelle: 1/220-751

VA-Betrag: € 259.000,00

frei: € 261.370,98

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm.Ing.Wolfgang Tomek, MBA, gfGRin Monika Waldhör, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid Sykora, GR Ing. Reinhard Tutschek

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37952/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2023 WVA Schillerstraße, Freizeitzentrum

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 15.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 05 a
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 19 a
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für die Sanierung der WVA Schillerstraße und Freizeitzentrum in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. Voranschlag 2023 in der Höhe von € 284.300,- vorgesehen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der WVA Schillerstraße und Freizeitzentrum in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 284.300,- bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2024, 0,41% Aufschlag auf den 6-M-Euribor, Zuzählung nach Baufortschritt, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 3 Monaten möglich
Sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt durch kostendeckende Gebühren.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Stimmhaltung: 2.Vize-Bgm.Ing.Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37954/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2023 Neubau Abfallwirtschaftszentrum

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 15.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 05 b
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 19 b
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für den Neubau des Abfallwirtschaftszentrums in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. Voranschlag 2023 in der Höhe von € 370.000,- vorgesehen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Neubau des Abfallwirtschaftszentrums in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 370.000,- bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2024, 0,41% Aufschlag auf den 6-M-Euribor, Zuzählung nach Baufortschritt, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 3 Monaten möglich
Sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.
Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt durch kostendeckende Gebühren.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: 2.Vize-Bgm.Ing.Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37953/ZR-A-DV

Betrifft: Darlehensaufnahme 2023 Gestaltung Friedhof

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 15.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 05 c
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 19 c
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

SACHVERHALT:

Für die Gestaltung des Friedhofs in 2351 Wiener Neudorf ist eine Darlehensaufnahme lt. Voranschlag 2023 in der Höhe von € 550.000,- vorgesehen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Gestaltung des Friedhofs in 2351 Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 550.000,- bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Laufzeit 20 Jahre, Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten ab 31.05.2024, 0,41% Aufschlag auf den 6-M-Euribor, Zuzählung nach Baufortschritt, Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 31.5. bzw. 30.11., vorzeitige Rückzahlung mit Aviso von 3 Monaten möglich
Sollte der Euribor Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: 2.Vize-Bgm.Ing.Wolfgang Tomek, MBA, gfGR Herbert Kammer, MBA

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/15758/BF-MU-SV/3

Betrifft: Tarife Musikschule

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 15.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 22
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 20
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Die Tarife der Musikschule Wiener Neudorf wurden zuletzt im September 2017 neu festgesetzt. Seither hat sich der VPI 2015 um 22,3% erhöht. Es ergeht daher der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Tarife der Musikschule Wiener Neudorf mit September 2023:

Musikschulbeiträge: gültig ab 1. September 2023 pro Semester/pro Schuljahr

SchülerInnen mit Hauptwohnsitz Wr. Neudorf

	Semester	seit 2017	Schuljahr	seit 2017
Musikalische Früherziehung	€ 84,--	€ 80,--	€ 168,--	€ 160,--
*SchülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	Semester		Schuljahr	
E30 Einzelunterricht 30 Minuten	€ 145,--	€ 138,--	€ 290,--	€ 276,--
E40 Einzelunterricht 40 Minuten	€ 193,--	€ 184,--	€ 386,--	€ 368,--
E50 Einzelunterricht 50 Minuten	€ 242,--	€ 230,--	€ 484,--	€ 460,--
2er G50 Zweier Gruppe 50 Minuten	€ 147,--	€ 140,--	€ 294,--	€ 280,--
3er G50 Dreier Gruppe 50 Minuten	€ 103,--	€ 98,--	€ 206,--	€ 196,--
Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr, Stichtag 31.10.)	Semester		Schuljahr	
E30 Einzelunterricht 30 Minuten	€ 202,--	€ 192,--	€ 404,--	€ 384,--
E40 Einzelunterricht 40 Minuten	€ 269,--	€ 256,--	€ 538,--	€ 512,--
E50 Einzelunterricht 50 Minuten	€ 336,--	€ 320,--	€ 672,--	€ 640,--
2er G50 Zweier Gruppe 50 Minuten	€ 210,--	€ 200,--	€ 420,--	€ 400,--
3er G50 Dreier Gruppe 50 Minuten	€ 137,--	€ 130,--	€ 274,--	€ 260,--

* für das 2. Kind einer Familie wird ein um 25% reduzierter Beitrag verrechnet

* für das 3. Kind einer Familie wird ein um 50% reduzierter Beitrag verrechnet

SchülerInnen ohne Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf

	Semester	seit 2017	Schuljahr	seit 2017
Musikalische Früherziehung	€ 154,--	€ 140,--	€ 308,--	€ 280,--
SchülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr	Semester		Schuljahr	
E30 Einzelunterricht 30 Minuten	€ 231,--	€ 210,--	€ 462,--	€ 420,--
E40 Einzelunterricht 40 Minuten	€ 308,--	€ 280,--	€ 616,--	€ 560,--
E50 Einzelunterricht 50 Minuten	€ 385,--	€ 350,--	€ 770,--	€ 700,--
2G50 Zweier Gruppe 50 Minuten	€ 215,--	€ 195,--	€ 430,--	€ 390,--
3G50 Dreier Gruppe 50 Minuten	€ 154,--	€ 140,--	€ 308,--	€ 280,--
Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr, Stichtag 31.10.)	Semester		Schuljahr	
E30: Einzelunterricht 30 Minuten	€ 396,--	€ 360,--	€ 792,--	€ 720,--
E40: Einzelunterricht 40 Minuten	€ 528,--	€ 480,--	€ 1.056,--	€ 960,--
E50: Einzelunterricht 50 Minuten	€ 666,--	€ 600,--	€ 1.332,--	€ 1.200,--
2G50 Zweier Gruppe 50 Minuten	€ 385,--	€ 350,--	€ 770,--	€ 700,--
3G50 Dreier Gruppe 50 Minuten	€ 242,--	€ 220,--	€ 484,--	€ 440,--

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: gfGR Herbert Kammer, MBA, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid Sykora, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Zoran Djekic, GRin Regina Keibinger

Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm.Ing.Wolfgang Tomek, MBA, gfGRin Monika Waldhör

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11006/KU-EI-SV-6

Betrifft: Standgebühren Wiener Neudorfer Woche

Behandelt im

- **Ausschuss für** Kultur- und Gemeindeveranstaltungen **am** 15.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 23
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 21
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Die Gebühren für die Wiener Neudorfer Woche sollen, beginnend mit 2023, neu gestaltet werden. Neben einer Grundgebühr, welche Strom, Wasser und Druckkostenbeitrag inkludiert, werden die Leistungen des Wirtschaftshofes (Hütten, Sitzgarnituren, Kühltruhen etc ...) nach den aktuellen Verleihтарifen verrechnet. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, beginnend mit 2023 den Gastro-Teilnehmern für die Dauer der Wiener Neudorfer Woche eine Standgebühr in Höhe von EUR 950,- / Teilnehmer zzgl. USt sowie den Anbietern von ausschließlich vorgefertigten Snacks (Süßigkeiten, Eis, Zuckerwatte) EUR 400,- / Teilnehmer zzgl. USt zu verrechnen. Die Standgebühr inkludiert allfälligen Strom- und Wasserverbrauch sowie den bisherigen Druckkostenbeitrag. Die Leistungen des Wirtschaftshofes (Hütten, Sitzgarnituren, Kühltruhen, Umbauarbeiten etc ...) werden zusätzlich und nach den aktuellen Tarifen verrechnet.

VA-Stelle: VA-Stelle

VA-Betrag: € VA-Betrag

frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Stimmhaltung: gfGR Dr. Spyridon Messogitis

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/37229/SO-ZK-SV/1**Betrifft:** Erste Hilfe Führerscheinkurs 2023**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Sicherheit und Blaulichtorganisationen **am** 23.01.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 24
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 22
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Lukas Derkits / Zentrale Verwaltung**SACHVERHALT:**

Seit Jahren organisiert die Marktgemeinde Wiener Neudorf einen sechsstündigen Erste Hilfe Führerscheinkurse um jungen Wiener Neudorferinnen einen leichten und kostenfreien Zugang zu dieser wichtigen Ausbildung zu geben. In Wiener Neudorf besteht jährlich Nachfrage nach diesem Angebot. Da derzeit keine Ausbildung in der Rot Kreuz Dienststelle stattfinden kann wurde der Kurs im Glassaal des Christoph Migazzi-Haus geplant. Die Kurskosten belaufen sich auf € 913,75 exkl. einer Pausenverpflegung.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kostenübernahme für den im Februar 2023 durch das Österreichischen Roten Kreuz abgehaltenen 6h Erste Hilfe Führerscheinkurs. Das Angebot galt für alle Personen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf und wurde auf 16 Teilnehmerinnen begrenzt.

Die Kurskosten seitens des österreichischen Roten Kreuz belaufen sich auf € 913,75. Zusätzlich wurde den Teilnehmerinnen eine Pausenverpflegung mit Brötchen und alkoholfreien Getränken im Wert von € 234,96 angeboten.“

VA-Stelle: 1/2791-728

VA-Betrag: € 3.000,00

frei: € 3.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/5992/VV-MV-IT/233

Betrifft: Umwidmungsantrag Teamviewer

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 20.03.2023 **Top:** D 25
- **Gemeinderat** am 27.03.2023 **Top:** D 23
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Wolfgang Pesek / Amtsleitung

SACHVERHALT: Die im Zuge der Coronapandemie nötig gewordenen Softwarelizenzen für das Homeoffice werden durch den Hersteller als jährliches Abonnement verrechnet. Diese Kosten wurden während der Pandemie durch das Haushaltskonto „Corona“ bedient.

ANTRAG: „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, bei der Firma Teamviewer Germany GmbH, Bahnhofplatz 2 in 73033 Göppingen die Lizenzen für das laufende Jahr in Höhe von € 26.359,04 anzumieten.

Durch diese Beauftragung entstehen überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 26.359,04 auf dem HH-Konto 1/016-700. Diese werden durch Minderausgaben auf dem HH-Konto 1/016-728 bedeckt.

VA-Stelle: 1/016-700

VA-Betrag: € 33.000,00

frei: € 15.587,07

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/13994/VV-IV-WO/3

Betrifft: Neuer Mietvertrag Verein Tender / Moja

Behandelt im

- **Ausschuss für Kultur- und Gemeindeveranstaltungen** am 15.03.2023
- **Gemeindevorstand** am 20.03.2023 **Top: D 26**
- **Gemeinderat** am 27.03.2023 **Top: D 24**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Seit 2006 war der Verein Tender im Objekt Friedhofstrasse 9 eingemietet. Da der Friedhof erweitert werden wird und dieses Projekt auch das bisherige Büro des Vereins mitumfasst, wird derzeit im 1. Stock der Alten Volksschule, Parkstrasse 33, ein Büro generalsaniert mit dem Ziel, dieses dem Verein Tender ab 01.04.2023 zu vermieten. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Mietvertrag mit dem Verein Tender über die Anmietung von Büroräumlichkeiten an der Adresse Parkstrasse 33:

MIETVERTRAG

1. Vertragsparteien, Mietgegenstand

Vermieter: **Marktgemeinde Wiener Neudorf,**
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
in der Folge – *Vermieter* – genannt.

Mieter: **Verein Tender, ZVR: 311910885**
Eisentorgasse 5, 2340 Mödling
in der Folge – *Mieter* – genannt.

Mietgegenstand: Wohnung in **2351 Wiener Neudorf, Parkstrasse 33 Top 2,**
mit einer Größe von ca. 106 m² (Siehe beiliegenden Plan).
Vermietet ist nur das Innere des Mietgegenstandes, nicht
jedoch dessen Außenfläche oder sonstige allgemeine Teile des
Hauses.
Der Mietgegenstand entspricht der **Ausstattungskategorie A.**

Mitgemietete Ausstattung: Die Ausstattung des Mietgegenstandes ist der durch den Mieter
unterfertigten Inventarliste (Beilage ./1) zu entnehmen. Die
Inventarliste dient der Beschreibung des vom Vermieter
geschuldeten Leistungsumfangs.

Mietrechtliche Qualifizierung: Das gegenständliche Mietverhältnis unterliegt dem
Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG).

Anlagen zum Mietvertrag: Inventarliste, **Beilage ./1**
Energieausweis, **Beilage ./2**

2. Mietdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am **01.04.2023** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Mietverhältnis kann von Seiten des Vermieters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes iSd § 30 MRG unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gerichtlich aufgekündigt werden. Dem Mieter steht das Recht zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu, wobei die Aufkündigung gemäß § 33 MRG schriftlich oder gerichtlich zu erfolgen hat. Das Recht beider Vertragsteile zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß § 29 Abs 1 Z 4 und Z 5 MRG bleibt davon unberührt.

3. Mietzins, Wertsicherung

1. Der monatliche Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, dem Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben iSd §§ 21 bis 24 MRG samt dem Entgelt für besondere Aufwendungen, sowie weiters der anfallenden Umsatzsteuer und ist jeweils am Fünften jeden Monats (Datum des Überweisungsauftrags) abzugsfrei auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Der Vermieter kann dem Mieter jederzeit ein anderes Konto bekannt geben, wobei dann nur auf dieses schuldbefreiend gezahlt werden kann.
2. Für den Fall des Verzuges werden 4 % Verzugszinsen vereinbart. Darüber hinaus kann der Vermieter Ersatz nach § 1333 Abs 2 ABGB begehren, wobei für jede Mahnung durch den Vermieter selbst Euro 15,- vom Mieter zu bezahlen sind, sofern dieser Betrag in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
3. Der monatliche Mietzins setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

a) Hauptmietzins Wohnung	Euro 848,00
b) Anteil an Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und besonderen Aufwendungen	Euro 116,00
c) <u>20 % Umsatzsteuer</u>	<u>Euro 192,80</u>
gesamt	Euro 1.156,80

4. Der Mieter ist damit einverstanden, dass zur Deckung der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und allfälligen besonderen Aufwendungen, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, monatlich ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird, wobei sich bei der Jahresabrechnung eine allfällige Nachzahlung/ein allfälliger Überschuss und ein in der Folge angepasster Teilbetrag ergeben kann (Jahrespauschalverrechnung).
5. Der Mieter ist damit einverstanden, dass mit Beginn des Mietverhältnisses keine stichtagsgemäße Abrechnung der genannten Kosten erfolgt. Dementsprechend hat der Mieter den sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag wirtschaftlich auch dann zu tragen, wenn der Mieter im Abrechnungszeitraum noch nicht Mieter war.
6. Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Prämien einer bestehenden Glasbruch- und Sturmschadenversicherung als Betriebskosten gelten und anteilig an ihn weiterverrechnet werden. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass eine diesbezügliche Vereinbarung entsprechend § 21 Abs 1 Z 6 MRG nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Hauptmieter

– berechnet nach der Anzahl der vermieteten Mietgegenstände – abgeschlossen werden kann und alternative Möglichkeiten (Bezahlung durch den Vermieter, bei Bildung einer Hauptmietzinsreserve allenfalls Bezahlung aus dieser und gegebenenfalls Mietzinsanhebung gemäß § 18 MRG) zur Bezahlung der versicherten Schäden bestehen würden, von denen jedoch durch die Erteilung der Zustimmung durch den Mieter abgegangen wird.

7. Der Hauptmietzins für die Wohnung wird im Sinne des § 5 Abs 2 Richtwertgesetz (RichtWG) wertgesichert. Als Bezugsgröße dient diesbezüglich der für den Monat des Mietbeginns zuletzt festgesetzte Richtwert. Sollte die vorangeführte Wertsicherungsvereinbarung nicht mehr anwendbar sein, insbesondere weil das RichtWG außer Kraft getreten oder entsprechend geändert ist, oder geänderte bzw neu festgesetzte Richtwerte nicht mehr kundgemacht werden, wird der Hauptmietzins nach dem der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Bezugsgröße dient diesbezüglich die für den Monat des Mietbeginns errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jeder Überschreitung nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Hauptmietzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass es aufgrund der vereinbarten Wertsicherung sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung des Mietzinses kommen kann.
8. Im oben ausgewiesenen Mietzins sind die Kosten für Heizung, Warm- und Kaltwasser, Strom, Gas, Telefon, Rundfunk, Kabelfernsehen, Internet und sonstige Verbrauchskosten noch nicht enthalten und werden dem Mieter entweder von Seiten des Vermieters selbst oder von den entsprechenden Versorgungsunternehmen zur Zahlung vorgeschrieben. Der Mieter verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der vorgeschriebenen Beträge, der Vermieter ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Mieter hat die sich aus einer An- oder Ummeldung ergebenden Kosten, Gebühren, Kautionen, Zählermieten etc. aus eigenem zu tragen. Der Vermieter übernimmt nicht die Gewähr für das Vorhandensein entsprechender Telefon-, TV- und Datenleitungen.

5. Gebrauch, Wartung, Erhaltung, Verbesserung, Rückstellung

1. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu **Bürozwecken**. Jede widmungswidrige Verwendung des Mietgegenstandes, die berechnete Interessen des Vermieters erheblich verletzt, wird ausdrücklich als Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs 2 Z 13 MRG vereinbart.
2. Jegliche **Tierhaltung** ist ohne Zustimmung des Vermieters verboten, es sei denn es handelt sich um artgerecht in Behältnissen gehaltene wohnungsübliche Kleintiere, wie zB Hamster, Schildkröten oder Wellensittiche, nicht aber Hunde, Katzen, Schlangen, Spinnen oder Echsen.
3. Das **Abstellen von Fahrnissen** jeglicher Art außerhalb des Mietobjektes, insbesondere auf den gemeinschaftlichen Flächen, ist nicht gestattet. In einem vorhandenen Kellerabteil dürfen keine leicht entzündlichen, explosiven oder sonst gefährlichen Sachen gelagert werden.

4. Der Mieter hat sämtliche **Schäden**, die er oder ihm zuzurechnende Personen (insbesondere Mitbewohner, gebetene Gäste, Gehilfen, Angestellte, Handwerker) schuldhaft verursacht haben, unverzüglich auf eigene Kosten von einem befugten Unternehmen beheben zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die aus der schuldhaften Verletzung seiner Wartungs-, Instandhaltungs- bzw Anzeigepflicht entstanden sind, und für schuldhafte Beschädigungen der Ausmalung bzw der Oberflächenbeläge (insbesondere Tapeten, Fliesen, Bodenbeläge, Parkette) insbesondere durch übermäßigen Gebrauch (Kratzspuren, Beschmierungen der Wände, Ausmalungen in verkehrsunüblichen Farben, wie zB schwarz, Verfärbungen durch starkes Rauchen, Beschädigungen durch Tiere oder Kinder bei Verletzung der pflichtgemäßen Aufsicht, unsachgemäßes oder übermäßiges Anbohren der Wände, Verrussungen durch verschuldete Brände oder schuldhaftes Fehlbedienen von Geräten oä).
5. Der Mieter ist nach Maßgabe des § 8 MRG zur **Wartung**, Vermieter und Mieter sind nach Maßgabe der §§ 3 und 8 MRG zur **Erhaltung/Instandhaltung** verpflichtet; etwaige im Verlauf des Mietverhältnisses entstehende Mängel bzw Schäden, zu deren Behebung danach der Vermieter verpflichtet ist (Mängel bzw Schäden an allgemeinen Teilen des Hauses; ernste Schäden des Hauses; erhebliche vom Mietgegenstand ausgehende Gesundheitsgefährdungen; Mängel bzw Schäden an mitgemieteten Wärmebereitungsgeräten), hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich bei sonstigem Schadenersatz anzuzeigen. Alle anderen Mängel bzw Schäden am Mietgegenstand, an den für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen bzw mitgemieteten Einrichtungsgegenständen hat der Mieter durch ein befugtes Unternehmen soweit beheben zu lassen, als dies zur Abwehr von Nachteilen vom Vermieter oder von anderen Mietern des Hauses erforderlich ist.
6. Unter **Wartung** wird Belüftung, Pflege, Reinigung, Justierung und Prüfung auf Funktionstüchtigkeit in angemessenen Abständen verstanden; darunter fällt insbesondere die Dichtigkeitsprüfung von Fugen, der je nach Verschmutzungsgrad notwendige Austausch von Filtern, das Auswechseln von Sicherungen, kleinen Gerätebatterien und Leuchtmitteln, die Entlüftung von Heizkörpern, die Gängigmachung von Heizkörper- und Eckventilen und die Reinigung, Entkalkung bzw der notwendige Austausch von Perlatoren. Geräte sind in regelmäßigen und angemessenen Abständen, jedenfalls unter Beachtung der gesetzlichen und der Herstellervorgaben, soweit letztere dem Mieter bekannt sind, von einem befugten Unternehmen zu warten. Mangels anderer Herstellervorgaben sind Thermen, Boiler bzw Öfen jährlich von einem befugten Unternehmen zu warten.
7. Der Mieter hat dem Vermieter auf Nachfrage Nachweise für die vertragsgemäß durchgeführte Wartung zu übermitteln.
8. Im Falle der **Verletzung von Wartungs- bzw. Instandhaltungsverpflichtungen** seitens des Mieters ist der Vermieter – unbeschadet sonstiger Ansprüche – berechtigt, die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Mieters vorzunehmen bzw vornehmen zu lassen.
9. Hinsichtlich vom Mieter vorzunehmender **Veränderungen (Verbesserungen)** gilt § 9 MRG. Nach Wahl des Vermieters gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dgl. entweder in das Eigentum des Vermieters über, wobei ein allfälliger Aufwandsersatzanspruch nach Punkt 14. unberührt bleibt, oder es muss auf Kosten des Mieters der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

10. Veränderungen **außerhalb des Mietgegenstandes**, wie insbesondere an den Balkonen und den Fassadenflächen, wie etwa Anstreifarbeiten, Außenjalousien, SAT-Schüsseln etc. dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.
11. Der Mietgegenstand ist geräumt von allen Fahrnissen des Mieters ordnungsgemäß gesäubert in ordnungsgemäßigem Zustand **zurückzustellen, dies jedoch** unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, für welche der Mieter nicht einzustehen hat.
12. Der Mieter hat das **Betreten** des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder die von diesen beauftragten Personen im Interesse der Erhaltung des Hauses bzw. zur Ausübung der notwendigen Aufsicht bei Gefahr im Verzug jederzeit, ansonsten gegen vorherige angemessene Terminvereinbarung zu ermöglichen. Hinsichtlich der vom Mieter **zuldenden Maßnahmen** gilt § 8 Abs 2 MRG.
13. Der Mieter verzichtet auf sämtliche **Aufwandersatzansprüche**, soweit es sich nicht entweder iSd §§ 1097, 1036 ABGB um einen dem Vermieter obliegenden notwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwand - auch für den Fall, dass die Bemühung ohne Verschulden des Mieters fruchtlos geblieben ist -, oder um Verbesserungen des Mietobjekts, die für dessen vertragsgemäße Verwendung unbedingt erforderlich waren, bzw um Aufwandersatzansprüche nach § 10 MRG handelt.
14. Der Mieter verpflichtet sich, eine **Hausratsversicherung** samt privater Haftpflichtversicherung im angemessenen Deckungsumfang abzuschließen und die Erst- sowie die Folgeprämien fristgerecht zu bezahlen, sodass während der gesamten Vertragsdauer ein aufrechter Deckungsanspruch besteht. Der Mieter hat dem Vermieter eine Kopie der Versicherungspolizze auszuhändigen und dem Vermieter auf Nachfrage Nachweise über den aufrechten Bestand der Versicherung zu übergeben. Der Nichtabschluss einer Hausratsversicherung sowie der Verlust des Deckungsanspruchs trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen werden als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 30 Abs 2 Z 13 MRG vereinbart.

6. Weitergabe

Es ist dem Mieter **untersagt**, den Mietgegenstand oder Teile davon unterzuvermieten, oder sonst an andere Personen entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

7. Schadenersatz

1. Der Mieter **haftet** für die übermäßige Abnutzung des Mietgegenstandes, ebenso für dessen sonstige Beschädigung und für die Verletzung der Wartungs- bzw. Instandhaltungspflicht, jeweils aus seinem eigenen bzw. dem Verschulden der ihm zurechnenden Personen (Punkt 5.5.). Ersetzt der Mieter einen von einem Dritten verursachten Schaden, ist der Vermieter verpflichtet, ihm allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Dritten abzutreten.
2. Der Mieter **verzichtet** auf sämtliche über die Mietzinsminderung hinausgehenden Ansprüche, die ihm aus schädigenden Handlungen bzw. Unterlassungen des Vermieters oder diesen zurechnenden Personen (insbesondere Gehilfen) entstehen, mit Ausnahme von Ansprüchen aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung bzw. betreffend Schäden an der Person. Weiters bezieht sich dieser Haftungsausschluss nicht auf Schäden,

die der Vermieter selbst durch eigenes schuldhaftes Handeln herbeigeführt hat, sondern nur auf Unterlassungen des Vermieters und auf Handlungen bzw. Unterlassungen der ihm zuzurechnenden Personen.

8. Kaution

1. Der Mieter erlegt bei Vertragsabschluss eine **Barkaution** in Höhe von **Euro 1.500,00**. Der Vermieter ist (auch vor Beendigung des Mietverhältnisses) berechtigt, diese Kaution zur Abdeckung aller Ansprüche gegen den Mieter aus dem gegenständlichen Vertrag zu verwenden, insbesondere für Mietzinsrückstände bzw. Schadenersatzansprüche, aber auch für allfällige Ansprüche auf Benützungsentgelt nach Beendigung des Mietverhältnisses.
2. Sollte die Kaution vorzeitig in Anspruch genommen werden, ist der Mieter verpflichtet, sie binnen zwei Wochen auf den ursprünglichen Betrag **aufzufüllen**. Die Nichtauffüllung der vom Vermieter in Anspruch genommenen Kaution, trotz vorheriger Mahnung nach Fälligkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mahnung, wird gemäß § 30 Abs 2 Z 13 MRG als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

9. Sonstiges, Hauptwohnsitz

1. Der Mieter **verzichtet** darauf, gegen Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag **aufzurechnen**, außer für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermieters bzw. hinsichtlich jener Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Vermieter anerkannt worden sind.
2. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, daß das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten entfallende jährliche Bruttoentgelt € 12.211,12 beträgt.
3. Solange dem Vermieter nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Mieters. Von dem Vermieter an den Mieter gerichtete Erklärungen gelten als dem Mieter zugegangen, sofern die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse des Mieters gesendet wurde und der Mieter es unterlassen hat, eine Änderung der Zustelladresse bekannt zu geben.
4. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Gemeinde seine personenbezogenen Daten wie den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, das Alter sowie die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu Zwecken der Verwaltung des Mietverhältnisses erfasst und automationsunterstützt verarbeitet.
5. Die Mietvereinbarung betreffend dem Objekt Friedhofstrasse 9, 2351 Wiener Neudorf, beschlossen im Gemeinderat am 30.01.2006, wird in beiderseitigem Einvernehmen zum 31.03.2023 beendet.

Unterschriften

VA-Stelle: VA-Stelle

VA-Betrag: € VA-Betrag

frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11006/KU-EI-SV/5**Betrifft:** Veranstaltungen – „Girls just wanna have fun“ 21.4.2023**Behandelt im**

- **Gemeindevorstand** gemäß § 36 (2) Z 2 NÖ GO **am 20.03.2023 Top: D 27**
- **Gemeinderat** **am 27.03.2023 Top: D 25**

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Nicole Konorsa / Zentrale Verwaltung**SACHVERHALT:**

Erstmals soll es eine Veranstaltung auch für jüngere Damen geben, ähnlich der Muttertagsfeier für Pensionisten.

Eingeladen werden alle Wiener Neudorferinnen zwischen 25-60 Jahren.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt in Zusammenhang mit der im Sachverhalt genannten Veranstaltung nachfolgende Aufträge (Nettokosten bei einer **derzeitigen** Teilnehmeranzahl von 130 Personen. Anmeldeschluss ist der 7.4.2023, maximal mögliche Teilnehmeranzahl beträgt 500 Personen.)

a) Backstreet´s Back Tribute Band(Agentur Schennach)	€ 3.800,00
b) Hotel HB1, Unterbringung Künstler	€ 272,50
c) Catering, Jubiläumswirtin (Fingerfood wird angeliefert)	€ 1.131,00
d) Dekomaterial	€ 400,00
e) Technik, Firma M4M	€ 1.050,00
f) Getränke via Metro&Ludwig Polacsek(Ausschank: FZZ)	€ 3.500,00

Durch diese Beauftragungen entstehen Ausgaben in der Höhe von **€ 10.153,50**

VA-Stelle: 1/381030-728000

VA-Betrag: € 45.000,00

frei: € 13.608,88

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/31267/VV-IV-GO/1

Betrifft: Änderung Richtlinien Schnupperticket

Behandelt im

- **Ausschuss für** Umwelt und Energie **am** 14.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 20.03.2023 **Top:** D 28
- **Gemeinderat** **am** 27.03.2023 **Top:** D 26
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in der Sitzung vom 04.04.2022 den Ankauf von drei VOR KlimaTickets Metropolregion für den Verleih an Bürgerinnen und Bürger beschlossen. Diese Tickets werden vom VOR als Schnuppertickets bezeichnet. Für reibungslose Buchungen wurde eine Plattform mit Kalender eingerichtet. Die vom Gemeinderat am 10.10.2022 beschlossenen Richtlinien zum Verleih der Schnuppertickets sollen dahingehend abgeändert werden, dass nur noch das Schnuppern möglich ist. Das heißt, die Tickets können nur noch für sieben Tage im Jahr ausgeliehen werden können. Dienstfahrten der Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Wiener Neudorf sind von dieser Regelung ausgenommen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die beigelegten abgeänderten, einen wesentlichen Teil dieses Antrags bildenden, Richtlinien für den Verleih der drei VOR KlimaTickets Metropolregion.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/29524/BW-BI-ST/3

Betrifft: Neugestaltung Schloßmühlgasse

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 15.03.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 20.03.2023 Top: D 29**
- **Gemeinderat** **am 27.03.2023 Top: D 27**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Für die Neugestaltung der Schloßmühlgasse (Hauptfahrbahn) zwischen Grillparzergasse und Johann-Straußgasse legt die Fima Winkler Hoch- und Tiefbau ein Zusatzangebot basierend auf den Preisen der Ausschreibung Grillparzergasse/Schloßmühlgasse - Erneuerung Infrastruktur 2022, mit der Gesamtsumme von EUR 396.538,51 inkl. USt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Winkler Hoch- und Tiefbau GmbH, Futterknechtgasse 111, 1230 Wien laut 4. Zusatzangebot vom 14.03.2023 mit einem Gesamtpreis von EUR 396.538,51 inkl. USt für die Neugestaltung der Schloßmühlgasse zu beauftragen.“

VA-Stelle: 5/612-002

VA-Betrag: € 555.000,00

frei: € 546.540,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: gfGR Dr. Spyridon Messogitis, GRin Ingrid Sykora

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 27.03.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zu Top D28a

Dringlichkeitsantrag
gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973



Sachverhalt

Die Teuerungen sind so hoch wie seit vielen Jahrzehnten nicht mehr. Viele Bürger/innen sind auf Unterstützung angewiesen und können sich ihr gewohntes Leben kaum mehr leisten.

Neben Erhöhungen bei den Energie- und Lebenskosten ist auch das Wohnen zu einem teuren Gut geworden. Die angekündigte Wohnkostenbeihilfe (statt Mietpreisbremse) betreffen jene Mieter/innen in Mietwohnungen um die Inflationsrate von 8,6 % ein wenig abzufedern.

Diese soll aber laut Medienberichten auf Antrag geschehen.

Wiener Neudorf ist in der glücklichen Lage über 420 Gemeindewohnungen (mit knapp 1.000 Einwohner/innen) selbst zu verwalten.

Viele Gemeinden in der Umgebung machen es schon vor - wie Brunn/Gebirge, Vösendorf, Traiskirchen oder Hennersdorf – die Mieterhöhungen werden eingefroren.

Die Fraktion SPÖ Wiener Neudorf ist der Meinung, dass auch wir hier umgehend handeln und die Mieten bis 31.12.2024 nicht erhöht werden sollten.

In Zeiten wie diesen müssen wir solidarisch und sozial auf Seiten der Bürger/innen stehen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da sich die Lebenserhaltungskosten ständig erhöhen. Ebenso sind ja auch weitere Preiserhöhungen bei Energie ab April 2023 geplant und der nächste Gemeinderat findet am 19.06.2023 statt.

Antrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf möge beschließen, dass die vorgesehene Erhöhung der Mieten unserer über 420 Gemeindewohnungen und deren BewohnerInnen bis 31.12.2024 eingefroren werden soll.

Dies soll unbürokratisch und ohne Antrag der Bewohner/innen passieren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
Ablehnung: Bgm.Herbert Janschka, 1.Vize-Bgm.DI Norman Pigisch, GR Gilbert Mayr, GR Bernd Fencel, gfGR Werner Heindl, GRin Theresia Ullig, GRin Gabriela Janschka, GR Günther Horák, gfGRin Britta Dullinger, gfGR Stefan Michalica, GR DI Stelios Papadopoulos, GRin Luise Mahlberg, gfGR Erhard Gredler, Fraktion UFO, Fraktion NEOS

E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte:

- 1) Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Kammer, MBA berichtet laut Beilage.
- 2) Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka berichtet laut Beilage.
- 3) Bürgermeister Herbert Janschka berichtet wie folgt:

Am Dienstag, 09.Mai 2023 um 10:00 Uhr findet die Eröffnung des neugestalteten Mahnmals. Alle Gemeinderäte und Bürger sind herzlich eingeladen.

Vom VCÖ und Städtebund erging eine Unterstützungserklärung an alle Bürgermeister:Innen dahingehend, dass Gemeinden leichter Tempo 30 auf allen Haupt- und Nebenstraße im Ortszentrum verordnen können.

Bei der alten Volksschule muss die Bühne bei der GiveBox in den nächsten zwei Wochen aus Sicherheitsgründen abgetragen werden. Da sich die Tauschbörse in den letzten Monaten mehr zu einem Entsorgungszentrum von Gewand, Büchern und Möbeln entwickelt hat muss die Tauschbörse eingestellt werden.

F) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben:

Keine Wortmeldungen.

G) Allfälliges/Anfragen:

Gemeinderat Robert Stania hält fest, dass die Fraktion FPÖ generell Tempo 30 im Ortsgebiet, ausgenommen dort wo es sinnvoll ist (Schulen, Kindergärten und in Wohngebieten) ablehnt.

Weiters weist GR Stania darauf hin, dass Resolutionen, wie die vom VCÖ, die im Namen einer Gemeinde unterschrieben werden, in die Zuständigkeit des Gemeinderates und nicht in die des Bürgermeisters fallen.

Bürgermeister Janschka weist daraufhin, dass es sich nicht um eine Resolution, sondern um eine Erklärung handelt. Von österreichweit 177 Gemeinden haben 18 mit Beschluss des Gemeinderates zugestimmt, die restlichen durch Erklärungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. den Stadtrat/der Stadträtin. Man befinde sich daher in guter Gesellschaft.

Gemeinderätin Theresia Ullig verlässt die Sitzung.

.....
Vorsitzender
Bürgermeister Herbert Janschka

.....
Schriftführer
Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 19.06.2023
genehmigt

.....
gf Gemeinderat
Erhard Gredler

.....
2. Vizebürgermeister
Ing. Wolfgang Tomek, MBA

.....
gf Gemeinderat
Nikolaus Patoschka

.....
Gemeinderat
Robert Stania

.....
Gemeinderat
Timon Schiesser